

Protokoll zum  
151. Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden  
Vom 10.1.2018<sup>1\*</sup>

**Sophie Schurowski LL.M.**

Externe Doktorandin und Spezialistin internationale Kundensteuern,  
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers

**„Internationale Kontendatenübermittlung für steuerliche Zwecke  
nach CRS und FATCA“**

---

\* Lukas Schmidt, Wiss. Mit. am Lehrstuhl für Steuerrecht, Bochum.

---

A. Begrüßung .....	3
B. Einführung .....	3
I. Inhaltlicher Hintergrund .....	3
II. Rechtsquellenvielfalt .....	4
III. Funktionsweise .....	4
IV. Praktische Umsetzungen .....	5
C. Grundrechtsprüfungen .....	6
I. Stellung der Finanzinstitute .....	6
1. Einordnung in die Privatisierungsdogmatik .....	6
2. Prüfung der Berufsfreiheit .....	7
3. Indienstnahmerechtsverhältnis .....	8
II. Stellung der Kontoinhaber .....	9
1. Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes .....	9
2. Bestimmung des Legitimationsmaßstabs .....	9
3. Grundrechtlich verbürgter Datenschutz .....	10
4. Rechtsschutzgarantie .....	13
D. Abschließende Aspekte .....	13
E. Danksagung und Schluss .....	13

## A. Begrüßung

*Prof. Dr. Seer* begrüßt die Teilnehmer des 151. Bochumer Steuerseminars und stellt die Referentin Frau Sophie Schurowski vor. *Prof. Dr. Seer* erläutert, dass *Frau Schurowski* für die Privatbank Hauck & Aufhäuser im Bereich Internationale Kundensteuern tätig sei und es sich bei ihr um eine externe Doktorandin handle; das Promotionsverfahren werde an der Universität Leipzig von Herrn Prof. Dr. Arnd Uhle betreut. Das heutige Thema sei spannend und aktuell, da die Entwicklung im Bereich des Informationsaustausches in den letzten Jahren an Fahrt aufgenommen habe. So habe bspw. das nationale Gesetz *FATCA* der USA aus dem Jahre 2007 dazu geführt, dass sich sogar die Schweiz dazu veranlasst sah, entsprechende Datensätze an US-amerikanische Behörden herauszugeben. Diese Kehrtwende im schweizerischen Verhalten sei laut *Prof. Seer* bis dahin undenkbar gewesen, bedenke man den nahezu allumfassenden Schutz durch das Schweizer Bankgeheimnis.

## B. Einführung

### I. Inhaltlicher Hintergrund

Frau Schurowski bedankt sich zunächst für die netten Worte von Prof. Seer und begrüßt nochmals die Teilnehmer des heutigen Seminars. Sodann beginnt sie, den inhaltlichen Hintergrund ihres Promotionsvorhabens vorzustellen (s. Folie 4 - 6). Der internationale Informationsaustausch sei in den letzten Jahren erheblich ausgedehnt worden. Federführend sei hier die OECD, die durch ein Mandat der G20-Staaten einen Standard entwickelt habe. Dieser OECD-Standard orientiere sich an den Vorgaben von *FATCA* (Foreign Account Tax Compliance Act), da es sich bei dem US-amerikanischen Kapitalmarkt um den größten der Welt handle. Ziel des Informationsaustausches sei es, Steuersünder zu ertappen und eine „de-facto“ Aufhebung des Bankgeheimnisses zu erreichen. Bisher haben sich insgesamt über 97 Staaten zum Informationsaustausch verpflichtet (s. Folie 4).

Im Anschluss erläutert Frau Schurowski, was ein Informationsaustausch über sei und wie dieser funktioniere (s. Folie 5). Hierfür verwendet Sie die Definition des § 19 Nr. 43 FKAustG, wonach ein Informationsaustausch „die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen über in anderen meldepflichtigen Staaten ansässige Personen an den entsprechenden Ansässigkeitsstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen sei“.

Nun stellt Frau Schurowski die vier Merkmale des Informationstausches nach *FATCA* bzw. *CRS* (Common Report Standard) vor (s. Folie 6). Das erste Merkmal sei *Scope & Governance*;

hierbei werde ein Geldinstitut betrachtet und versucht, dieses unter den „Finanzinstituts“-Begriff von FATCA & CRS zu subsumieren, so dass dieses Institut zur Einhaltung der Regularien verpflichtet werde. Als nächstes nennt Sie die *Sorgfaltspflichten*, denen die Finanzinstitute nachkommen müssen. Der dritte Aspekt sei das *Meldewesen*, d.h. die Finanzinstitute geben die Daten an örtliche Steuerbehörden (in Deutschland an das BZSt) weiter, welche daraufhin mit ausländischen Behörden einen Datenaustausch vornehmen. Über die Weitergabe seien die betroffenen Kunden zu informieren. Das letzte Merkmal, der *Steuerabzug*, sei lediglich für FATCA relevant; hier werde ein 30%-iger Steuerabzug bei nicht-teilnehmenden Finanzinstituten vorgenommen. Allerdings werde dies nicht flächendeckend durchgeführt. Die deutschen Geldinstitute seien so klassifiziert, dass kein 30-Steuerabzug vorgenommen werde. CRS hingegen kenne keinen solchen Steuerabzug.

## II. Rechtsquellenvielfalt

Im Folgenden stellt Frau Schurowski die vielfältigen Rechtsquellen des Informationsaustausches vor (s. Folie 7, vereinfachtes Schaubild). Der Rahmen werde durch die völkerrechtlichen Abkommen, bspw. Art. 26 OECD-MA, gebildet. Hieran schließen sich multilaterale Verträge wie CRS oder CAA (Competent Authority Agreement) an. Diese seien umgesetzt worden durch die EU-Amtshilferichtlinie; hierdurch sei jedes EU-Land zum CRS verpflichtet.

Auf nationaler Ebene stelle FKAustG (= Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen) die nationale Umsetzung des CRS dar. Eine EU-Umsetzung von FATCA gebe nicht, daher existiere die nationale FATCA-USA-UmsV.

## III. Funktionsweise

Als nächstes stellt Frau Schurowski die Funktionsweise des Informationsaustausches nach CRS/FATCA dar (s. Folien 8 - 10). Zuvorderst werde nach der Art der Konten abgegrenzt, um meldepflichtige Finanzkonten von nicht meldepflichtigen Konten zu trennen (s. Folie 8); ausgenommene Konten, welche nicht als Finanzkonten gelten, sind solche nach § 19 Nr. 34 FKAustG. Im Anschluss daran werde nach Bestandskonten (Kontenbeziehungen bis 31.12.2015) und nach Neukonten (Kontenbeziehungen ab 1.1.2016) differenziert. Die Bestands- sowie Neukonten werden anschließend nach Zugehörigkeit zu Rechtsträgern oder zu natürlichen Personen unterschieden.

Um zu ermitteln, ob es sich bei einem Konto um ein (nicht-) meldepflichtiges Konto handle, werde v.a. darauf abgestellt, ob es sich bei dem Kontoinhaber um eine meldepflichtige Person

handle oder ob der Kontoinhaber ein NFE (= ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist) sei, welcher von einer oder mehreren Personen beherrscht werde, die ihrerseits meldepflichtige Personen seien. Eine Person sei im Rahmen des FKAustG „beherrschend“, sofern diese Person mehr als 25 % der Anteile an einem NFE halte.

In der Praxis werde eine indizienbasierte Klassifizierung vorgenommen, um meldepflichtige Personen und somit meldepflichtige Konten zu ermitteln (s. Folie 10). Für viele dieser Indizien sei der Gegenbeweis zulässig, so dass eine Meldepflicht im Ergebnis nicht vorliege bzw. beseitigt werde. Dies gelte jedoch nicht für jedes Indiz: So sei ein US-Staatsbürger allein durch die Staatsbürgerschaft in den USA unbeschränkt steuerpflichtig, womit dieser eine meldepflichtige Person nach FATCA sei. Ein Gegenbeweis sei hier allenfalls dann möglich, wenn der Kontoinhaber (als ehemaliger US-Staatsbürger) den Nachweis erbringe, dass er seine US-Staatsbürgerschaft aufgegeben habe („loss of nationality“).

Prof. Seer fragt in diesem Zusammenhang, wie diese Klassifizierung tatsächlich durchgeführt werde. Frau Schurowski erklärt, dass dies durch automatisierte IT-Programme vorgenommen werde; diese IT-basierte Klassifizierung stelle einen erheblichen Aufwand in der Praxis dar, der nur mit hohen personellen und finanziellen Mitteln vollbracht werden könne.

#### **IV. Praktische Umsetzungen**

Die praktische Umsetzung der Kontenklassifizierung verursache laut Frau Schurowski einen erheblichen Aufwand für die Finanzinstitute (s.o.). So seien in einem (mittleren) Finanzinstitut viele verschiedene Abteilungen, wie bspw. die Steuerabteilung, Compliance, Rechtsabteilung (hier v.a. für den Datenschutz), die Kundenadministration sowie die (interne & externe) IT an dem Prozess der automatischen Kontenklassifizierung beteiligt (s. Folie 11).

Auf der anderen Seite seien allerdings auch die Konteninhaber beteiligt, in dem sie dazu verpflichtet seien, eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft hinsichtlich Ihrer Konten bei den Finanzinstituten einzureichen, um eine Klassifizierung Ihres Kontos zu ermöglichen (s. Folien 12 - 14). Die Angabe einer Steuer-ID sei hier aufgrund des Prinzips der Datenminimierung geboten und notwendig. Diese Angabe sei allerdings auch politisch motiviert; durch die Angabe sei politischer Druck auf „Steuerhasen“ ausgeübt worden, wodurch diese zum Handeln gezwungen worden sein. Teilweise habe dies zur Aufgabe von ganzen „Steuerhinterziehungs-Systemen“ geführt.

## **C. Grundrechtsprüfungen**

Im der Folge widmet sich Frau Schurowski der Grundrechtsprüfung (s. Folie 16 ff.). Zunächst sei die Grundrechtssphäre der Finanzinstitute zu betrachten (s. Folie 17 ff.). Im Anschluss erfolge die Untersuchung der Grundrechtsbetroffenheit der Kontoinhaber, welche aus der Indienstnahme der Finanzinstitute resultiere (s. Folie 26 ff.).

### **I. Stellung der Finanzinstitute**

#### **1. Einordnung in die Privatisierungsdogmatik**

Zuvorderst grenzt Frau Schurowski die Indienstnahme der Finanzinstitute im Rahmen des Informationsaustausches zu anderen Regelungen ab, durch die die Finanzinstitute ebenfalls zur Preisgabe von Kontendaten verpflichtet seien. Beispielhaft werden hier das anlassbezogene Auskunftersuchen bei Banken nach § 93 AO, der automatisierte Kontenabruf nach §§ 93 Abs. 7 - 10 AO iVm. 93b AO sowie die Meldung hergestellter oder vermittelter Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften genannt (s. Folie 17). Nach Frau Schurowskis Meinung seien in der Thematik der „Kontendatenpreisgabe“ in den letzten Jahren folgende Entwicklungstendenzen erkennbar:

- Wegfall einer anlassbezogenen Einzelfallprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs, d.h. (nahezu) jeder Kontoinhaber ist von der Datenvereinbarung betroffen.
- Vermehrte Einbeziehung der Finanzinstitute; vom Subsidiaritätsgrundsatz der §§ 90 Abs. 1, 93 Abs. 1 S. 1, 3. AO werde abgekehrt.

Diese Fokussierung auf die Nutzung des technischen Fortschritts sei sehr bedenklich; es müsse wieder vielmehr eine Abwägung zwischen der Nutzung des technischen Fortschritts und den rechtlichen Grenzen dieser Nutzung vorgenommen werden.

Anschließend erläutert Frau Schurowski, warum die Finanzinstitute im internationalen Informationsaustausch als „Indienstgenommene“ der Staaten zu betrachten seien: Sie seien keine „Verwaltungshelfer“, da sie vollumfassend selbstständig tätig werden; dies lasse sich bereits den besonderen Sorgfalts- und Meldepflichten des FKAustG entnehmen. Allerdings seien sie auch nicht als „Beliehene“ anzusehen, diese Sorgfalts- und Meldepflichten keine materielle Werten-

scheidung vorsehen; der Entscheidungsspielraum der Finanzinstitute sei „beschränkt“. Vielmehr werde eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen. Hinsichtlich des Begriffs des „Indienstgenommenen“ rekurriere Frau Schurowski auf die Begriffsexplikation nach *Drüen*<sup>2</sup> (s. Folie 18).

## 2. Prüfung der Berufsfreiheit

Bei der nun vorgenommenen Grundrechtsprüfung (s. Folie 19 ff.) des Art. 12 I GG legt Frau Schurowski den Fokus auf die materiellen Anforderungen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Hierzu untersucht sie zunächst die Normenklarheit des FKAustG. Das Gesetz enthalte eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und eine „dynamische Verweisstruktur“ in andere Rechtsquellen, bspw. in solche des Völker- und Unionsrechts. Die Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe seien notwendig und im Ergebnis auch rechtmäßig, da die Schnelllebigkeit der Finanzdienstleistungsbranche nach der „Offenheit“ von Gesetzen verlange, um dauerhafte „Aktualität“ zu gewährleisten. Auch verlange die (international) harmonisierte Umsetzung des Informationsaustausches eine Vielfalt der Rechtsquellen. Hier seien die materiellen Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eingehalten, so dass es sich hier um einen rechtmäßigen Eingriff handle.

Allerdings enthält das FKAustG einen Bußgeldtatbestand, § 28 FKAustG. Auf objektiver Tatbestandsseite verlange die Norm als Handlung eine „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommene Meldung“. Dies sei jedoch nicht hinreichend konkret, da aus der Norm (und den der Gesetzgebung zugrunde liegenden Materialien) nicht hervorgehe, ob es bei der „Meldung“ iSv. § 28 FKAustG um eine Meldung von lediglich einem Konto oder ein ganzes Meldefile handle. Hier seien die materiellen Anforderungen der verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gewahrt, womit § 28 FKAustG einen rechtswidrigen Eingriff in Art. 12 I GG darstelle.

Neben der Überprüfung der Normenklarheit des FKAustG nimmt Frau Schurowski eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor (s. Folie 21 f.). Bei der Untersuchung von einzelnen Fragen hinsichtlich der Angemessenheit kommt Sie bei der Frage, ob die Kostenübernahme der Datenweitergabe durch die Finanzinstitute angemessen sei, zu divergierenden Ergebnissen:

Die dauerhafte Kostentragung der Datenweitergabe sei zumutbar, da die Weitergabe an die generelle Banktätigkeit angelehnt sei und dies somit ein kaum messbarer Mehraufwand für die

---

<sup>2</sup> *Drüen*, die Indienstnahme Privater für den Vollzug von Steuergesetzen, 2012.

Finanzinstitute darstelle. Allerdings mussten die Finanzinstitute auch die Kosten der Erstimplementierung für die Datenweitergabe tragen; diese belaufen sich nach Schätzungen auf mindestens 490 Millionen Euro. Die „Weitergabe“ dieser Kosten an die Finanzindustrie (Banken, Versicherungen, etc.) sei allerdings nicht zumutbar, da bei der Erstimplementierung materielle Wertentscheidungen notwendig gewesen sein. Diese seien nicht an die übliche Banktätigkeit angelehnt. Folglich sei die Kostentragung für die Erstimplementierung durch die Finanzinstitute nicht angemessen und daher unverhältnismäßig, was mithin einen rechtswidrigen Eingriff in Art. 12 I GG darstelle.

Im Ergebnis lässt Frau Schurowski die Frage (von Prof. Seer), ob das Informationsaustauschgesetz verfassungskonform sei, offen. Zwar sei nach Ihrer Ansicht ein Kostenersatz für das „Sonderopfer“ der Finanzindustrie notwendig; dies könne allerdings nur bestimmt werden, sofern eine vollumfängliche Kostenevaluation (auf EU-Ebene) durchgeführt werde.

### **3. Indienstnahmerechtsverhältnis**

Hiernach stellt Frau Schurowski das Indienstnahmerechtsverhältnis der Finanzinstitute durch den Staat vor (s. Folie 24 f.). Die Schwachstellen der Indienstnahme nach dem FKAustG sieht sie v.a. in Rechtsschutz- und Haftungsmängeln der Finanzinstitute, in einem staatlichen Kontrollverlust sowie in einer zu großen Offenheit des Gesetzes (s.o.). Um diese Schwachstellen zu beseitigen müsse der Staat eine Garantenstellung bei Indienstnahmen Privater inne haben, d.h. der Staat sei gegenüber den Endbetroffenen letztverantwortlich.

Um dies im Bereich des Finanzkontenaustauschverfahrens zu gewährleisten müsse das BZSt als öffentliche Stelle vor einer Meldung an das Ausland zwischengeschaltet sein. Darüber hinaus müsse die Außenprüfung regelmäßig als Kontrollgarant fungieren.

## **II. Stellung der Kontoinhaber**

Nach der Darstellung der Betroffenheit der Finanzinstitute durch den automatischen Informationsaustausch widmet sich Frau Schurowski der Grundrechtsbetroffenheit der Kontoinhaber (s. Folie 27 ff.).

### **1. Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes**

Zuvorderst nimmt Frau Schurowski eine Eingrenzung ihres Untersuchungsgegenstandes vor. Eine Untersuchung nach in Deutschland anwendbaren Legitimationsmaßstäben könne sich nur auf sog. „Inlandssachverhalte“ beziehen. Ein Inlandssachverhalt liege vor, wenn ein (betroffener) Steuerpflichtiger mit ausländischer steuerlicher Ansässigkeit ein Konto bei einem deutschen meldepflichtigen Finanzinstitut besitze. Der Ort der Datenverarbeitung und -weitergabe befinde sich nach dem FKAustG in Deutschland, so dass dies als inländische Vornahme zu verstehen sei.

Hingegen liege ein „Auslandssachverhalt“ vor, wenn ein in Deutschland ansässig Steuerpflichtiger über meldepflichtige Konten im Ausland bei dortigen (ausländischen) Finanzinstituten verfüge; diese Sachverhalte seien jedoch kein Gegenstand der Untersuchung gewesen.

### **2. Bestimmung des Legitimationsmaßstabs**

Für die Rechtsgrundlagen, welche eine Datenweitergabe im Falle eines Inlandssachverhaltes ermöglichen, verweist Frau Schurowski auf ihre Ausführungen und Darstellungen zur „Rechtsquellenvielfalt“ des automatischen Informationsaustausches (s.o., B. II.).

Der Legitimationsmaßstab für Datenschutz und effektiven Rechtsschutz des Kontoinhabers ergebe sich jedoch aus anderen Rechtsquellen:

Zunächst werden Art. 8 EMRK sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angeführt.

Auf Ebene der EU gelte für den Datenschutz die EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie Art. 8 EU-Grundrechtecharta iVm. Art. 16 AEUV. Für den effektiven Rechtsschutz hingegen Art. 47 EU-Grundrechtecharta. Für beide Rechtsgüter werde der Legitimationsmaßstab flankierend durch die Rechtsprechung des EuGH bestimmt.

Auf nationaler Ebene sei der Datenschutz am verfassungsrechtlich verankerten Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 GG zu messen. Einfachgesetzlich finde das BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) sowie § 30 AO (als lex specialis zum BDSG) An-

wendung. Der effektive Rechtsschutz sei in Art. 19 IV GG zu finden. Auch sei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten.

Im Nachgang unterscheidet Frau Schurowski den Legitimationsmaßstab nach Art des Inlandssachverhaltes, da für Inlandssachverhalte mit EU-Bezug andere Maßstäbe anzusetzen seien als für Inlandssachverhalte mit Drittstaatsbezug.

Der Finanzkontenaustausch zwischen Deutschland und einem EU-Mitgliedsstaat beruhe auf dem FKAustG iVm. der EU-Amtshilferichtlinie; der Austausch zwischen Deutschland und einem Drittstaat richte sich nach dem FKAustG iVm. dem Gesetz zur mehrseitigen Vereinbarung CAA-Zustimmungsgesetz) und z.B. Art. 26 DBA. Somit ergeben sich für beide Arten der Inlandssachverhalte unterschiedliche Ermächtigungsgrundlagen, welche den Informationsaustausch ermöglichen.

Allerdings Sorge die Anwendung der EU-Grundrechtcharta und der deutschen Grundrecht im Lichte der EMRK für einen inhaltlich (nahezu) identischen Gewährleistungsgehalt. Hierfür sorgen auch die deutschen einfachgesetzlichen Normen, welche als grundgesetzliche Garantien umgesetztes europäisches Recht konzipiert seien. Dies bedinge ebenfalls einen (faktisch) inhaltsgleichen Legitimationsmaßstab für die unterschiedlichen Arten von Inlandssachverhalten.

### **3. Grundrechtlich verbürgter Datenschutz**

Nach der Darstellung des Legitimationsmaßstabes untersucht Frau Schurowski nun die Rechtmäßigkeit des Eingriffs in den grundrechtlich verbürgten Datenschutz der Kontoinhaber.

a) Der persönliche Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 GG sei in jedem Falle eröffnet, da sowohl natürliche wie auch juristische Personen geschützt seien. Ebenso seien passive wie aktive Rechtsträger vom Schutzbereich umfasst.

Auch der sachliche Schutzbereich sei; die hier in Rede stehenden Kontendaten (persönliche Daten und Zahlungsdaten) seien personenbezogene Daten.

b) Der Eingriff in den Schutzbereich erfolge in drei aufeinander aufbauenden Eingriffsphasen: Zunächst werden die Kontendaten durch die Finanzinstitute gem. §§ 7, 9 ff. FKAustG klassifiziert. Im Anschluss hieran erfolge eine Meldung an das BZSt nach §§ 7, 8 FKAustG. Diese übermittle im Anschluss die Daten an die jeweils zuständige ausländische Finanzbehörde.

Auch liege eine eingriffsausschließende Einwilligung durch den Konteninhaber vor: Die Tatsache, dass er im Vorfeld über die Weitergabe der Daten in der o.g. Weise informiert werde, habe lediglich informatorischen Charakter.

c) Auf der Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung stellt Frau Schurowski zunächst heraus, dass die formellen Anforderungen des Eingriffs gewahrt seien, da es sich bei dem FKAustG um ein Parlamentsgesetz handle.

Hinsichtlich der materiellen Anforderungen untersucht Frau Schurowski den Eingriff auf die Normenklarheit des FKAustG (aus Sicht des Kontoinhabers) sowie auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.

aa) Da § 1 FKAustG die Eingriffsnormen des FKAustG inhaltlich ausreichend beschränke sei der Normenklarheit des FKAustG sei bzgl. der Zweckfestlegung und -bindung Genüge getan worden.

Aufgrund einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen und der dynamischen Verweisstruktur des FKAustG in das Völker-, Unions- sowie in das Geldwäscherecht seien die sich daraus ergebenden Melde- und Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute aus Sicht des Kontoinhabers nicht zu überblicken; dies führe dazu, dass das FKAustG diesbezüglich nicht normenklar und mithin rechtmäßig sei.

Ebenfalls sei nicht ersichtlich, wie ein Konto zu behandeln sei, bei deren Eröffnung der Kontoinhaber seine Steuer-IDNr. nicht angegeben habe. Auch ein Verweis des BMF-Schreibens in das Geldwäschegesetz Sorge hier nicht für Gewissheit bzgl. der rechtlichen Konsequenzen und sei somit ebenfalls nicht normenklar und folglich rechtswidrig.

Auch ergebe sich eine (teilweise) Rechtswidrigkeit daraus, dass die empfangende ausländische Jurisdiktion und Behörde nicht bzw. unvollständig und nur unter erheblichem Aufwand für den Kontoinhaber nachzuvollziehen sei.

An dieser Stelle nimmt Frau Schurowski einen Exkurs vor und gibt einen Einblick in das liechtensteinische Umsetzungsgesetz zum CRS (AIA-Gesetz). Dieses sei so konzipiert, dass es den Kontoinhaber konkret adressiere und die Betroffenenrechte sowie konkrete Rechtsfolgen bei Nicht- oder Falschangaben vorsehe. Hierdurch sei dieses Gesetz normenklar und „kontoinhaberfreundlicher“ ausgestaltet als das deutsche FKAustG.

bb) Nun überprüft Frau Schurowski die materiellen Anforderungen der Rechtfertigkeit des Eingriffs anhand einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, deren Schwerpunkt erneut auf der Angemessenheit (s. Folie 33) liegt.

Die Kontendatenübermittlung fördere die Gewährleistung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und eine wirksame Strafverfolgung, wodurch sich die generelle Rechtfertigung aus dem Gleichmäßigkeitsprinzip des Art. 3 I GG sowie einem Gemeinwohlbelang von erheblicher Bedeutung ergebe.

Anschließend werden Einzelfragen der Angemessenheit aufgeworfenen, für deren Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit Frau Schurowski die einzelnen Eingriffsphasen (s. II. 3. b) untersucht:

Die erste Phase, die Kontendatenklassifizierung durch die Finanzinstitute, sei ihrer Meinung nach grundsätzlich rechtmäßig.

Ebenfalls sei die zweite Phase, die Meldung der Finanzkontendaten an das BZSt, rechtmäßig.

Bei der Beurteilung der dritten Phase, der Übermittlung der Finanzkontendaten an ausländische Finanzbehörden, kommt Frau Schurowski hingegen zu divergierenden Ergebnissen:

Im Falle einer Übermittlung der Daten an Drittländer, welche nicht mindestens dem Angemessenheitsbeschluss der EU nach 45 DS-GVO entsprechen, seien die entsprechenden Schutzbestimmungen nach 45 DS-GVO nicht verbindlich und es würden keine direkten Betroffenenrechte existieren. In derartigen Fällen sei die Übermittlung unangemessen und folglich ein rechtswidriger Eingriff.

Ebenfalls unangemessen sei die begrenzte Informationspreisgabe vor der Datenpreisgabe (s. Folie 34); es sei ein Recht des Kontoinhabers, über Art & Anzahl der übermittelten Daten sowie über den adressierten Staat informiert zu werden. Ein derartiges Betroffenenrecht in Form einen Informationsauskunftsanspruch existiere so (noch) nicht, was einen (zumindest teilweise) rechtswidrigen Eingriff darstelle.

Evident rechtswidrig sei die Datenübermittlung hinsichtlich der Ertragsarten, welche im Empfängerland nicht der Besteuerung unterlägen.

#### 4. Rechtsschutzgarantie

Anschließend betrachtet Frau Schurowski die Auswirkungen Ihrer Ergebnisse die Möglichkeit des Rechtsschutzes gem. Art. 19 IV GG und Art. 47 EU-Grundrechtecharta. Aufgrund einer limitierten Zahl an Betroffenenrechten und einer erheblichen Intransparenz bei der Durchführung des Informationsaustausches existiere mangels Wissen des Betroffenen keine Möglichkeit, Rechtsschutz einzulegen (s. Folie 35).

#### D. Abschließende Aspekte

Am Ende ihrer Ausführungen wirft *Frau Schurowski* insgesamt sechs Fragen bzw. Thesen auf, deren Lösung bzw. Beantwortung für den automatischen Informationsaustausch gegenwärtig bzw. zukünftig eine (dringende) Relevanz haben werden:

1. Welches kostenmäßige Ausmaß nimmt die Indienstnahme der Finanzdienstleistungsindustrie für öffentliche Verwaltungsaufgaben mittlerweile (und zukünftig) ein?
2. Kommt es zu einer Ausweitung des inhaltlichen Umfangs der steuerlichen Betriebsprüfung auf datenschutzrechtliche Aspekte bei Melderegimen für Drittbetroffene?
3. Ist die Kontendatenverarbeitung und Übermittlung auf „Vorrat“ als eine Art Vorratsdatenspeicherung zu sehen?
4. Wie wird sich die DS-GVO auf die das Steuerverfahrensrecht auswirken? Führt dies zu einer Stärkung der Betroffenenrechte?
5. Entstehen weitere Transparenzgesetze auf Ebene der OECD, der EU und auf nationaler Ebene, bspw. durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz sowie eine engere Verknüpfung zum Geldwäscherecht?
6. Wie kann die Umgehung des CRS (Mandatory Disclosure Rules for Addressing CRS Avoidance Arrangements) bekämpft werden?

Mit diesen aufgeworfenen Fragen, deren Beantwortung die Zukunft zeigen werde, beendet *Frau Schurowski* ihren Vortrag und bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

#### E. Danksagung und Schluss

*Prof. Seer* beendet das heutige Seminar und bedankt sich bei *Frau Schurowski* für ihren innovativen und aufschlussreichen Vortrag. Die umfangreiche und detaillierte Darstellung sei eine be-

merkwürdige Leistung gewesen. Abschließend lädt *Prof. Seer* zum **152. Bochumer Steuerseminar** am 9. Februar 2018 ein, bei dem *Herr Max Weber*, Doktorand und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht der Ruhr-Universität Bochum, zu dem Thema „Die Zusage im Umsatzsteuerrecht - Eine Untersuchung im steuerverfassungsrechtlichen Mehrebenensystem“ referieren werde. Im Anschluss an die Veranstaltung werde die Mitgliederversammlung stattfinden.